

ANTRAG

der Fraktion Freie Wähler/BMV

Wahlrecht neu regeln - Benachteiligung von Behinderten beenden

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, Aktenzeichen 2 BvC 62/14, unverzüglich einen Gesetzentwurf für eine Neuregelung des Wahlrechts in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:

Das Wahlrecht Mecklenburg-Vorpommerns ist unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, Aktenzeichen 2 BvC 62/14, unverzüglich neu zu regeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass ein Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes verfassungswidrig ist. Der Ausschluss verstößt gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz.

§ 5 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entspricht inhaltlich der Regelung des § 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz, sodass materiell-rechtlich ebenfalls von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen ist.

In Mecklenburg-Vorpommern gab es in den Jahren 2014/2015 1.684 Wahlrechtsausschlüsse gemäß § 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz (Drucksache 7/2943). Die Landesregierung war vor der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht bereit, eine Gesetzesinitiative zu erarbeiten, da sie ein bundeseinheitliches Verfahren für „unabdingbar“ hält (ebenda). Es ist jedoch rechtsstaatlich zwingend geboten, alle Landesgesetze in Einklang mit der Verfassung zu bringen. Das Abwarten auf Aktivitäten Dritter, hier also anderer Bundesländer oder des Bundes, rechtfertigt keine Verfassungsverstöße.